Beilage 889/2000 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend eine Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Allgemeiner Teil:

Die vorliegende Novelle bezweckt die Einführung des Bildungskarenzurlaubs, wodurch auch Landesbedienstete die Möglichkeit erhalten, Weiterbildungsgeld in Höhe des Karenzgeldes aus der Arbeitslosenversicherung zu erhalten.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist festzuhalten, dass das Weiterbildungsgeld aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragen wird. Für das Land Oberösterreich wird lediglich der mit der Gewährung des Bildungskarenzurlaubs verbundene Verwaltungsaufwand anfallen (bei voraussichtlich 200 Fällen pro Jahr ca. 66.000,- Schilling).

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 (§ 48a):

§ 11 AVRAG sieht vor, dass ein Bildungskarenzurlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Dauer von mindestens sechs (ab. 1.1.2000: drei) Monaten bis zu einem Jahr vereinbart werden kann, wenn das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen drei Jahre gedauert hat (ein Mutterschutz-Karenzurlaub oder sonstiger Karenzurlaub unterbricht das Dienstverhältnis auch nicht im Sinn des § 11 AVRAG iVm § 26 AlVG.)

§ 11 Abs. 2 AVRAG iVm § 15 Abs. 2 MSchG - nunmehr § 15e Abs. 2 MSchG - sieht vor, dass, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Zeit des Karenzurlaubs (Bildungskarenzurlaubs) bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin (des Dienstnehmers), die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht bleibt.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz knüpft an dieser Bestimmung an und gewährt aus der vom Arbeitsmarktservice verwalteten Arbeitslosenversicherung folgende beschäftigungspolitische Förderungsmaßnahme:

Der (im Bildungskarenzurlaub) Karenzierte erhält Weiterbildungsgeld gemäß § 26 AlVG in Höhe des Karenzgeldes (§ 7 KGG; 1999: 5.565 S; 2000: 5.834,75 S im Monat), wenn und solange er die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen (während dieses Zeitraumes der Bildungskarenz) nachweist. Das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000, BGBl I Nr. 101/2000, sieht im § 26a AlVG für mindestens 45-Jährige ein Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, zumindest jedoch in Höhe des Karenzgeldes, vor.

Die Leistung von Weiterbildungsgeld ist - analog dem Karenzgeld - von der Erfüllung der Anwartschaftszeiten aus der Arbeitslosenversicherung abhängig. Nach § 26 Abs. 2 AlVG können Zeiten, die für die Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld herangezogen wurden, bei der Beurteilung der Anwartschaft nochmals berücksichtigt werden.

Während eines Karenzurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz ist die Vereinbarung einer Bildungskarenz allerdings nicht zulässig.

Das Arbeitsmarktservice akzeptiert die unterschiedlichsten Weiterbildungsmaßnahmen. Eine inhaltliche Prüfung, ob die Bildungsmaßnahme dem Betrieb oder dem Betroffenen beruflich nützt, wird in der Regel vom Arbeitsmarktservice nicht durchgeführt.

Das Weiterbildungsgeld ist analog zum Karenzgeld gemäß § 3 Abs. 1 Z. 5 EStG 1988 einkommensteuerfrei.

Da § 26 AlVG bisher auf § 11 AVRAG verwies, dieses Gesetz allerdings für den Landesdienst nicht gilt (§ 1 AVRAG), blieben Landesvertragsbedienstete bislang von dieser Förderungsmaßnahme ausgeschlossen.

Nunmehr wurde auf Bundesebene (durch BGBl. I Nr. 179/1999, in Kraft mit 1.1.2000) neu geregelt, dass "eine Bildungskarenz nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen wie eine Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG zu behandeln ist".

Nach Ansicht der Arbeitsmarktverwaltung ist die allgemeine Karenzierungsbestimmung des § 48 Oö. LVBG keine dem § 11 AVRAG "gleichartige" landesgesetzliche Regelung.

Da das Land Oberösterreich als Dienstgeber der beruflichen wie außerberuflichen Weiterbildung seiner Mitarbeiter besondere Bedeutung beimisst, soll die Vereinbarung von Bildungskarenzurlaub für Vertragsbedienstete ermöglicht werden (da Beamte nicht arbeitslosenversichert sind [§ 1 Abs. 2 lit. b AlVG], sind diese bereits durch das Bundesrecht von dieser Fördermaßnahme ausgeschlossen).

Die Zeit des Bildungskarenzurlaubs wird für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, insb. die Vorrückung, ausnahmslos nicht berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn ein Bildungskarenzurlaub z.B. die Zeit eines Anschlusskarenzurlaubs (§ 48 Abs. 4) unterbricht.

Nach § 3 Abs. 4 Betriebspensionsgesetz in der Fassung des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139, kann im Fall der Bildungskarenz der Dienstnehmer seine Beiträge bis zur bisherigen Höhe weiterzahlen oder auch die Beiträge des Dienstgebers zur Pensionskasse übernehmen.

Zu Art. I Z. 2 und Z. 3 (§ 56 Abs. 3 Z. 6 und Abs. 4):

Bei Bildungskarenzurlaub soll eine Abfertigung bei Selbstkündigung nur in unmittelbarem Anschluss an einen Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz bzw. bei Anschlusskarenzurlaub gebühren.

Zu Art. I Z. 4 (§ 56 Abs. 15):

Diese Bestimmung entspricht u. a. § 11 Abs. 4 AVRAG.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird, beschließen.

Dieser Antrag wird gemäß § 26 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung als dringlich bezeichnet.

Linz, am 2. Oktober 2000

(Anm: ÖVP-Fraktion)
Stockinger, Stelzer, Schürrer, Steinkogler

(Anm: SPÖ-Fraktion)

Frais, Schenner, Prinz, Schreiberhuber, Pilsner

(Anm: FPÖ-Fraktion)
Haimbuchner, Kreßl, Moser

(Anm: Fraktion der Grünen)
Anschober

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz, LGBl. Nr. 8/1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

"§ 48a

Bildungskarenz

(1) Sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, kann dem Vertragsbediensteten auf sein Ansuchen ein Bildungskarenzurlaub gegen Entfall der Bezüge unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstbetriebs für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden. Ein neuerlicher Bildungskarenzurlaub kann frühestens erst drei Jahre nach Rückkehr aus einem Bildungskarenzurlaub gewährt werden.

(2) Für die Dauer eines in einen Bildungskarenzurlaub fallenden Beschäftigungsverbots nach den §§ 3 oder 5 MSchG, eines Karenzurlaubs nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder §§ 2 bis 6 und § 9 EKUG ist die Vereinbarung über Bildungskarenzurlaub unwirksam.

(3) Die Zeit des Bildungskarenzurlaubs ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(4) Im Übrigen ist ein Bildungskarenzurlaub einem Karenzurlaub nach § 48 Abs. 1 gleichzuhalten."

2. Im § 56 Abs. 3 Z. 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Z. 6 angefügt:

"6. spätestens drei Monate vor Ablauf eines Bildungskarenzurlaubs, der im Anschluss an einen Karenzurlaub nach Z. 3 oder 4 längstens bis zum fünften Lebensjahr des Kindes gewährt wurde, das Dienstverhältnis kündigt."

3. Im § 56 Abs. 4 wird das Zitat "Abs. 3 Z. 2 bis 4" durch das Zitat "Abs. 3 Z. 2 bis 4 und 6" ersetzt.

4. Dem § 56 wird folgender Abs. 15 angefügt:

"(15) Endet das Dienstverhältnis während oder mit Ablauf eines Bildungskarenzurlaubs und gebührt eine Abfertigung, sind für die Berechnung der Abfertigung das für den letzten Monat vor Antritt des Bildungskarenzurlaubs gebührende Monatsentgelt und die Kinderzulage zugrunde zu legen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft